



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:  
o.t.3bbz2t2nwz@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2502

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Schlögel

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 06.11.2019

GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0357

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Anfrage zur Zusammenarbeit des BfDI und der Internetplattform Frag-den-Staat  
[#169411]**

Sehr geehrter Herr Oliver T.,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 28. Oktober 2019.

Mit Ihrer E-Mail vom 28. Oktober 2019 beantragen Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Unterlagen zu einer von Ihnen vermuteten „Zusammenarbeit bzw. Kooperation“ zwischen der Internetplattform "Frag-den-Staat" und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ich verstehe Ihren IFG-Antrag dahingehend, dass Sie Zugang zu evtl. hausinternen allgemeinen Regelungen zu einer auf Gesetz oder Vereinbarung beruhenden Kooperation begehren.

Eine solche Kooperation/ Zusammenarbeit existiert nicht, da es sich bei dem BfDI um eine eigenständige und unabhängige oberste Bundesbehörde handelt und der BfDI in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Die Internet-Plattform [www.FragdenStaat.de](http://www.FragdenStaat.de) ist eine unabhängige, von der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. getragene zivilgesellschaftliche Initiative, die ihrerseits unabhängig von staatlichen Institutionen agiert.

Für die Bearbeitung von Eingaben nach § 12 Abs. 1 und IFG-Anträgen, die beim BfDI über die Plattform eingehen, gibt es keine speziellen hausinternen Regelungen. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen des IFG (für beide Verfahrensarten) und ergänzend die gesetzli-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

chen Regelungen des Verwaltungsverfahrenes (für IFG-Anträge). Ferner sind bei beiden Verfahrensarten die Vorgaben des Datenschutzrechtes zu beachten.

Sollten Sie die Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides wünschen, bitte ich um die Mitteilung einer zustellfähigen Postadresse.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schlögel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.